

POSITIONEN

Vera Neugebauer, Geschäftsführerin der Hannoverschen Werkstätten gGmbH

1. Werkstätten für behinderte Menschen erfüllen das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes. Die Aufgaben sind vom Gesetzgeber bestimmt und in den Sozialgesetzbüchern festgelegt. Werkstätten für behinderte Menschen sind Dienstleister in der Begleitung behinderter Menschen im und zum Arbeitsleben. Ihr Auftrag ist es, Rehabilitation, Hilfe zur Eingliederung und Teilhabe am Arbeitsleben zu organisieren und damit einen Zugang zum Arbeitsleben zu ermöglichen.
2. Werkstätten schaffen »Ausgleichsstrukturen« für Personengruppen, die vom ersten Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden:
 - Sie sind Rehabilitationseinrichtungen.
 - Sie haben eine Aufnahmepflicht.
 - Sie haben die Pflicht zur Qualifizierung.
 - Sie haben die Pflicht zur dauerhaften Beschäftigung voll erwerbsgeminderter Menschen.
 - Sie gestalten Arbeit flexibel und individuell auf die Person abgestimmt.
 - Sie bieten eine Angebotsvielfalt.
3. Werkstätten sind Orte der beruflichen Bildung, des lebenslangen Lernens. Für die differenzierten Förderbedarfe der einzelnen Menschen wird eine inhaltlich passgenaue und zeitlich offene Form der individuellen Bildungsgestaltung angeboten. Sowohl zur beruflichen (Erst-)Qualifikation junger Menschen, zur beruflichen Weiterbildung als auch zur Fort- und Weiterbildung von (älteren) behinderten Menschen machen Werkstätten Angebote, die nach einer individuellen beruflichen Bildungsplanung entwickelt werden.
4. Werkstätten bieten soziale Dienstleistungen mit dem Ziel die Fähigkeit eines jeden Individuums zu stärken, um Autonomie, Selbstverwirklichung und Lebenssouveränität zu erlangen.
5. Inklusion, verstanden als Einbezug in die Gemeinschaft bei gleichzeitigem Respekt der Individualität, muss die individuelle Lebensqualität in den Blick nehmen und damit eine Vielfalt ermöglichen.